VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

22 K 838/08.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Frau

2. des minderjährigen Kindes

3. des minderjährigen Kindes

die Kläger zu 2. und 3. vertreten durch die Klägerin zu 1.,

sämtlich wohnhaft: Mazedonien,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5292646-144,

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 22. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16.09.2008

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Joisten
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsbürger Mazedoniens und mazedonischer Volkszugehörigkeit. Im Februar 2002 reiste die Klägerin zu 1) auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte erfolglos die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylverfahren der 2004 und 2005 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger zu 2) und 3) blieben ebenfalls erfolglos. Am 14. Dezember 2007 beantragten die Kläger die Durchführung weiterer Asylverfahren. Zur Begründung verwiesen sie auf die Schwierigkeiten, die sie im Heimatland zu erleiden hätten. Die Klägerin zu 1) sei psychisch erkrankt. Es bestehe die Gefahr einer Retraumatisierung.

Mit Bescheid vom 23.1.2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung weiterer Asylverfahren ab.

Am 7.2.2008 haben die Kläger Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die Kammer mit Beschluss vom 20.2.2008 - 22 L 149/08.A - abgelehnt. Seit März 2008 halten sich die Kläger nach Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland wieder in Mazedonien auf.

Die Kläger beantragen,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.1.2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten ist am Verfahren beteiligt. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie der den Beteiligten im Verlaufe des Gerichtsverfahrens bekanntgegebenen Erkenntnisquellen des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.1.2008 ist rechtmäßig. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als A-

sylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG; die Voraussetzungen der §§ 71 AsylVfG, 51 VwVfG liegen nicht vor.

Dabei kann dahin stehen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nach §§ 71 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bei Erlass des angefochtenen Bescheides vorlagen. Jedenfalls zum nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind die Voraussetzungen nämlich nicht gegeben. Die Asylbewerber haben nichts dargetan, was den Schluss auf eine ihnen günstige Entscheidung über den Asylantrag möglich erscheinen lassen könnte.

Die Klägerin zu 1) hat keinen Anspruch auf Asyl gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG, weil die Einreise nach dem 30. Juni 1993 über einen Staat in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist, der nach der als Anlage I zu § 26 a AsylVfG erlassenen Länderliste zu den sogenannten sicheren Drittstaaten im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 GG gehört, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Dabei ist unerheblich, ob der Asylsuchende angeben kann oder nicht, von wo aus er die Grenze der Bundesrepublik überschritten hat, da die Bundesrepublik Deutschland insgesamt von Staaten umgeben ist, die in § 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. der Anlage I zu § 26 a AsylVfG als sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG aufgeführt sind. Gegen die Bestimmung der in der vorgenannten Vorschrift angegeben Staaten als sichere Drittstaaten bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 1 BvR 1938/93 u.a. - NVwZ 1996, 700 ff.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Die Kammer kann nicht feststellen, dass mazedonischen Staatsangehörigen mazedonischer Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr nach Mazedonien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Bezüglich der Anforderungen an eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs.1 AufenthG gilt derselbe Maßstab wie für die politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG,

vgl. BVerwG, DVB11992, 843 zum alten § 51 AusIG.

Hiernach haben auch die Kläger zu 2) und 3) weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch ist die Beklagte verpflichtet, Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Politisch verfolgt ist derjenige, dessen Leib, Leben oder persönliche Freiheit in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, an seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (sog. asylerhebliche Persönlichkeitsmerkmale), gefährdet oder verletzt werden. Es muss sich um gezielte staatliche oder jedenfalls dem Staat zuzurechnende Rechtsverletzungen handeln, die den einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem einzelnen oder einer durch ein asylerhebliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe gelten.

Vgl. BVerfGE 80, 315, 333 ff; BVerfgE 83, 216.

Wer nur von regionaler oder Örtlich begrenzter politischer Verfolgung betroffen ist, kann sich nur dann auf § 60 Abs. 1 AufenthG berufen, wenn er auch in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (sog. inländische Fluchtalternative).

Vgl. BVerfGE 81, 58; BVerwGE 85, 139.

Heute und in absehbarer Zeit droht Mazedoniern in Mazedonien keine politische Verfolgung;

vgl. schon Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 20. Juni 2001 zu Mazedonien;

Im Übrigen verweist das Gericht zur Begründung insoweit auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Bescheides, denen es folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die Kläger haben zu diesen Gründen nichts weiter vorgetragen.

Die Kammer kann auch nicht feststellen, dass Angehörigen ethnischer Minderheiten bei einer Rückkehr in den Kosovo den in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG genannten Gefahren ausgesetzt sind. Dabei kommt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nur in Betracht, wenn dem Betreffenden bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit die vom Zielstaat ausgehende oder von ihm zu verantwortende konkrete und individuelle Gefahr droht, der Folter oder einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe i. S. d. Art. 3 EMRK unterworfen oder in sonstigen fundamentalen Menschenrechten verletzt zu werden.

Vgl. BVerwG, NVwZ Beil. 8/1996, S 58; BVerwGE 104, 265.

Wie dargelegt, finden landesweite asylerhebliche Übergriffe auf mazedonische Staatsangehörige mazedonischer Volkszugehörigkeit in Mazedonien ebenso wenig wie lokale innerstaatliche bewaffnete Konflikte statt.

Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AusIG kommt wegen der dort genannten Gefahren grundsätzlich nur bei einer individuellen Gefahrenlage in Betracht. Berufen sich Asylsuchende lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, die nicht nur ihnen persönlich, sondern ihrer Bevölkerungsgruppe im Zielland allgemein drohen, ist Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen ausschließlich durch eine generelle Regelung gemäß § 60 a Abs.1 AufenthG zu gewähren. Demnach erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG allgemeine Gefahrenlagen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 6 und an sich auch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2, § 60 a Abs.1 AufenthG gebieten, ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform dahin einschränkend auszulegen, dass eine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht ausgeschlossen ist,

BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 2 Bvl 81 und 82/92 -, NVwZ 1995, 781; BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199 und vom 19. November 1996 - 1 C 6.95 -, NVwZ 1997, 685; OVG NW, Beschlüsse vom 16. November 1998 - 13 A 4113/98.A-, NVwZ 1999, Beilage Nr. 4, S. 34 und vom 10. November 1999 - 13 A 2575/94.A -, alle zum alten AusIG.

Eine derartige Gefahrenlage für mazedonische Staatsangehörige mazedonischer Volkszugehörigkeit kann die Kammer nicht feststellen. Eine solche Lage kann nur angenommen werden, wenn sie dem Asylbewerber überall in seinem Heimatland droht. Gibt es jedoch Gebiete, in denen er ungefährdet leben kann, so ist ihm der Schutz des § 60 Abs. 7 AufenthG verwehrt. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der Vorschrift: § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG setzt voraus, dass die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, Gefahren in diesem Staate allgemein ausgesetzt ist. Daran fehlt es, wenn die Gefahren nicht auf dem gesamten Gebiet des Staates drohen, also die Gefahrenlage örtlich begrenzt ist.

Dies gilt auch im Hinblick auf die medizinische Versorgungslage in Mazedonien. So gibt es nur sehr wenig Erkrankungen, die in Mazedonien aufgrund fehlender Ausrüstung nicht oder nur schlecht therapiert werden können. Psychische Erkrankungen wie Depressionen, Traumata und Schizophrenie sind dort grundsätzlich behandelbar,

vgl. bereits Auswärtiges Amt, Lagebericht Mazedonien vom 28. Januar 2005;

Die Behandlungskosten werden von der mazedonischen Sozialversicherung übernommen, wenn der Betroffene beim Arbeitsamt gemeldet ist,

vgl.VG Neustadt, Urteil v. 19.1.2004- 1 K 2272/03.NW -.

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich bei einer psychischen Erkrankung im Falle einer Rückkehr in das Heimatland auch wegen einer dort zu erwartenden sog. Retraumatisierung aufgrund einer Konfrontation mit den Ursachen eines Traumas ergeben. Dass in einem solchen Fall an sich im Zielstaat vorhandene Behandlungsmöglichkeiten unerheblich sind, wenn sie für den Betroffenen aus für ihn in der Erkrankung selbst liegenden Gründen, nämlich der Ge-

fahr der Retraumatisierung, nicht erfolgversprechend sind, ist inzwischen überwiegend in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt,

vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 12.9.2007 - 8 LB 210/05 - m. w. N.

Wird die Gefahr einer Retraumatisierung geltend gemacht, ist allerdings zu verlangen, dass unter Angabe näherer Einzelheiten nachvollziehbar dargelegt wird, aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte des Einzelfalls - insoweit mögen beispielsweise das Fehlen familiärer oder sonst stützender Bindungen sowie anderer protektiver Faktoren und/oder der bisherige Krankheitsverlauf eine Rolle spielen - das ausnahmsweise anzunehmen und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostizierbar sein soll,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.11.2005 - 21 A 1117/03.A -.

Hierzu hat die Klägerin zu 1) nichts vorgetragen. Sie hat sogar nach Rückkehr in ihr Heimatland eine Retraumatisierung nicht einmal mehr behauptet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

   oder

2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht

   oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.